

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



Stand: 28. Februar 2019, Anzahl der bisherigen Aktualisierungen: 0

RE14 Multi Asset-Anleihe

1 ART UND BEZEICHNUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Art der Vermögensanlage

Nachrangige Namensschuldverschreibung mit fester Verzinsung (nachfolgend: die Namensschuldverschreibungen)

Bezeichnung

RE14 Multi Asset-Anleihe

2 IDENTITÄT DER ANBIETERIN UND DER EMITTENTIN EINSCHLIESSLICH IHRER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Emittentin und zugleich Anbieterin der Vermögensanlage ist die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRA 123240).

Die Emittentin plant, den nach Abzug der Emissionskosten verbleibenden Netto-Emissionserlös aus der hier angebotenen Vermögensanlage neben der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve in bestehende und/oder nahezu fertig entwickelte, aber noch nicht gebaute Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien vorwiegend in Europa zu investieren.

3 ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEOBJEKTE

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante Investition in Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa. Jedes Projekt zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, in das die Emittentin investiert, soll jeweils von einer eigenen Projektgesellschaft entwickelt bzw. betrieben werden, die Eigentümerin der jeweiligen Energieerzeugungsanlage sein wird.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Emittentin besteht darin, mittels der nach Abzug der Emissionskosten verbleibenden Nettoeinnahmen aus den hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen – neben der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve – unternehmerische Beteiligungen bis zu 100 Prozent (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) an Projektgesellschaften zu erwerben, um über diese Projektgesellschaften Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die hierfür genutzte Infrastruktur und die hierfür genutzten Projektrechte zu erwerben, die Anlagen zu betreiben, die erzeugte Energie zu vermarkten und die Beteiligungen an den Projektgesellschaften später wieder zu veräußern und so den Veräußerungserlös bzw. den jeweiligen Projektgewinn nach Abzug der bilanzierten Buchwerte bzw. der Refinanzierungen zu realisieren.

Anlageobjekte

Die Projekte, in die die Emittentin zu investieren beabsichtigt, bzw. die Projektgesellschaften, an denen die Emittentin Beteiligungen zu erwerben beabsichtigt, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Insofern handelt es sich bei diesem Namensschuldverschreibungsangebot um einen sogenannten „Blindpool“ (zum Blindpool-Risiko siehe Verkaufsprospekt Seite 26 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“). Damit die Emittentin sich an Projektgesellschaften beteiligen kann, müssen diese die in § 7 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin festgelegten Investitionskriterien (siehe hierzu auf Seite 40 des Verkaufsprospektes) erfüllen.

4 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNGSFRIST DER VERMÖGENSANLAGE SOWIE KUNDIGUNGSFRIST DER ZINSAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG

Die Laufzeit beginnt für Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) jeweils individuell mit vollständigem Eingang des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem hierfür eingerichteten Son-

derkonto der Emittentin. Die Laufzeit der Vermögensanlage ist bis zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr, befristet.

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) können die Namensschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit nicht ordentlich kündigen. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs einer Namensschuldverschreibung durch die jeweilige Anlegerin/den jeweiligen Anleger. Die Laufzeit beträgt daher individuell für jede Anlegerin/jeden Anleger mindestens 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Emittentin ist im Fall der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind – vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts – zum Ablauf der Kündigungsfrist in Höhe des jeweiligen Nennbetrages, bei teilweiser Kündigung anteilig, zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung hierauf aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) und für die Emittentin jeweils unberührt. Wichtige Gründe, die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) insbesondere zur außerordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen berechtigen, sind in § 5 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen (siehe Seite 74 f. des Verkaufsprospektes) aufgelistet.

Verzinsung mit 4,5 Prozent p. a., jährliche Auszahlung, jeweils am 31. Dezember des Jahres; der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig ab dem Datum des vollständigen Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem Sonderkonto der Emittentin. Die erste Zinszahlung erfolgt am 31. Dezember 2019; die letzte Zinsauszahlung erfolgt am 31. Dezember 2024. Der Emittentin steht das Recht zu, unter bestimmten, in den Namensschuldverschreibungsbedingungen unter § 3 Absatz 3 im Einzelnen geregelten Voraussetzungen, die Zinszahlungen einseitig für einen Zeitraum von längstens drei Monaten zu stunden.

Die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals erfolgt, vorbehaltlich einer teilweisen vorzeitigen Rückzahlung im Falle der Ausübung des der Emittentin zustehenden Sonderkündigungsrechtes, zu 100 Prozent zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Kalenderjahr 2024 am 31. Dezember 2024.

Qualifizierter Rangrücktritt: Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig – die Namensschuldverschreibungen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt wie folgt versehen: Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus den Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zurück. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Zinsen und Rückzahlung ist so lange und so weit ausgeschlossen, wie die Zinszahlung oder Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Zinsen und der Rückzahlung haben nur im Rang des § 39 Absatz 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus künftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist. Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und der Rückzahlung wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn

und soweit der qualifizierte Rangrücktritt ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

5 MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENE RISIKEN

Nachfolgend werden die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken dargestellt. Das Investitionsangebot ist mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Erwerber von Namensschuldverschreibungen werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und damit Gläubiger der Emittentin. Mit den Namensschuldverschreibungen erwerben Anleger insbesondere das Recht auf laufende Zinszahlungen sowie auf die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals am Ende der Laufzeit. Anleger beteiligen sich nicht unmittelbar als Gesellschafter an der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Als Gläubiger sind Anleger auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und ihre Fähigkeit insbesondere zur Leistung der laufenden Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen angewiesen.

Nachfolgend handelt es sich nicht um sämtliche, sondern nur um die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken. Die nachstehenden Risiken können jeweils auch nicht abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage in seiner jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Maximalrisiko

Das maximale Risiko für die Anlegerin/den Anleger besteht in einer Privatinsolvenz für den Fall des vollständigen Verlusts ihres/seines Anlagebetrages und damit des eingesetzten Kapitals und der darüber hinausgehenden Gefährdung ihres/seines sonstigen Vermögens. Zu einer solchen Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann es im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage durch die Anlegerin/den Anleger kommen, weil die Anlegerin/der Anleger unabhängig davon, ob sie/er Zahlungen von der Emittentin erhält, verpflichtet wäre, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die persönliche Fremdfinanzierung ihrer/seiner Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Des Weiteren besteht auf Ebene der Anleger das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuerzahlungen sowie aufgrund von Neben- bzw. Folgekosten, die beim Kauf von Namensschuldverschreibungen neben dem Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen entstehen können. Wenn Zahlungen der Emittentin an die Anleger in zeitlichem Zusammenhang mit einer etwaigen Insolvenzlösung der Emittentin erfolgen, müssen Anleger diese Zahlungen unter Umständen zurückgewähren. Die Namensschuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 und sind während dieser Laufzeit seitens der Anleger nicht ordentlich kündbar. Anleger können daher auch bei kurzfristigem Kapitalbedarf nicht auf das in die Namensschuldverschreibungen investierte Kapital zurückgreifen. Dies alles kann dazu führen, dass Anleger entweder ihre Namensschuldverschreibungen veräußern müssen, um Zahlungsverpflichtungen nachkommen bzw. ihren Kapitalbedarf decken zu können, oder dass sie/er die Zahlungsverpflichtungen/den Kapitalbedarf aus ihrem/seinem sonstigen Vermögen bestreiten muss, das heißt aus anderen Mitteln als den Namensschuldverschreibungen. Falls die Anlegerin/der Anleger die Namensschuldverschreibungen veräußern muss, kann eine Verwertung der Namensschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten aus einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage oder zusätzlicher Steuerzahlungsverpflichtungen nicht ausreicht. In diesem Fall müssen persönliche Verbindlichkeiten aus dem sonstigen Vermögen der jeweiligen Anleger zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das sonstige Vermögen der Anlegerin/des Anlegers. Dies kann alles bis zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers als maximales Risiko führen.

Ertragsrisiko

Den wirtschaftlichen Grundannahmen der Emittentin liegen prognostizierte Werte in Bezug auf die zu erwartende Stromproduktion durch die Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. sonstigen Energieerzeugungsanlagen zugrunde. Diese Werte basieren auf Wetter- und Klimadaten aus der Vergangenheit sowie auf Messdaten der Vergangenheit. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund globaler Wetter- und/oder Klimaänderungen sich auch z. B. Veränderungen bei den Winden und deren Stärke oder Sonneneinstrahlung und deren Intensität und Häufigkeit ergeben und niedrigere Erträge als kalkuliert erzielt werden. Dann könnten auch die Rückflüsse der Emittentin aus den betreffenden Investitionen betroffen sein und die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflusst werden. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

Investitionsrisiko/Blindpool

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen Investitionsvorhaben ab

und damit auch von der richtigen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte. Zum Datum der Prospektaufstellung sind die Anlageobjekte, in welche die Emittentin zu investieren beabsichtigt, noch nicht bekannt (Blindpool). Grundsätzlich besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der Investitionskriterien und Marktstrategien bzw. -analysen ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt werden und/oder die entsprechenden Investitionsobjekte sich negativ entwickeln, sodass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden und dadurch die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht bedient werden können.

Fehlende Risikostreuung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es der Emittentin nicht gelingt, den angestrebten Portfolio-Gedanken zu verwirklichen, das heißt sich an mehreren Windenergie-, Photovoltaik-, Wasserkraft- oder sonstigen Erneuerbaren-Energie-Projekten zu beteiligen. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass zum Zeitpunkt der Investition nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind für ein Investment. Dies kann aber auch darauf zurückzuführen sein, dass das Volumen der Namensschuldverschreibungen von EUR 10 Mio. in größerem Umfang nicht gezeichnet wird. Dann stehen der Emittentin nicht genügend Mittel zur Verfügung, um dem Diversifikationsgedanken ausreichend Rechnung zu tragen. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Nachrangrisiko

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen einem sogenannten „qualifizierten Rangrücktritt“ (siehe hierzu unter vorstehender Ziffer 4). Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die geplanten Erlöse nicht erzielen kann oder ihre Ausgaben höher als geplant sind. Entsprechend dem qualifizierten Rangrücktritt sind alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, vorrangig vor den Namensschuldverschreibungsgläubigern (Anleger) zu befriedigen. Es ist nicht auszuschließen, dass hiernach kein oder kein ausreichendes – freies – Vermögen der Emittentin entsprechend dem qualifizierten Rangrücktritt verbleibt, um die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung bzw. auf Rückzahlung des investierten Kapitals ganz oder auch nur teilweise zu befriedigen.

6 EMISSIONSVOLUMEN, ART UND ANZAHL DER ANTEILE

Das Emissionsvolumen beträgt EUR 10.000.000. Angeboten werden insgesamt 10.000 auf den Namen lautende nachrangige Schuldverschreibungen (nachrangige Namensschuldverschreibungen) mit fester Verzinsung im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000, sodass maximal 2.000 Anleger die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen zeichnen können.

7 AUF DER GRUNDLAGE DES LETZTEN AUFGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES BERECHNETER VERSCHULDUNGS- GRAD DER EMITTENTIN

Der auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (zum 31. Dezember 2018) berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 75,926 Prozent.

8 AUSSICHTEN FÜR DIE VERTRAGSGEMÄSSE ZINSAHUNG UND RÜCKZAHLUNG UNTER VERSCHIEDENEN MARKTBEDINGUNGEN

Die Emittentin beabsichtigt, Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Windenergie-, Solarenergie-, Wasserkraftanlagen und/oder anderen Erneuerbaren-Energien-Technologien (im Folgenden auch „Projektgesellschaften“ genannt) vorwiegend in Europa zu erwerben und aus dem Betrieb dieser Anlagen sowie aus der späteren Veräußerung der Beteiligungen Erträge zu generieren, die für die Bedienung der Zinsen der Namensschuldverschreibungsgläubiger, die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals und die laufenden Verwaltungskosten verwendet werden.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind im Wesentlichen vom Markt der Erneuerbaren Energien und dabei insbesondere von den noch zu erwerbenden Anteilen an Betreibergesellschaften sowie den daraus zu generierenden Erträgen abhängig. Bei planmäßigem Geschäftsverlauf prognostiziert die Emittentin einen Gesamtmittelrückfluss an die Anleger in Höhe von 126,25 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals (für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital am 1. März 2019 einzahlen; für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zu einem späteren Zeitpunkt einzahlen, ergibt sich ein entsprechend geringerer Gesamtmittelrückfluss, dessen prognostizierte Höhe abhängig vom jeweiligen Einzahlungszeitpunkt ist).

Positive Marktbedingungen

Eine aufgrund positiver Marktbedingungen höhere Ertragssituation aus den Beteiligungen an Betreibergesellschaften würde sich, unter sonst gleichen Annahmen, gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingun-

gen aufgrund der festen Verzinsung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht auf die prognostizierten Gesamtmittelrückflüsse auswirken.

Negative Marktbedingungen

Ein aufgrund negativer Marktbedingungen ggf. niedrigerer Ertrag aus den Beteiligungen an Betreibergesellschaften würde sich, unter sonst gleichen Annahmen, negativ auf den prognostizierten Gesamtmittelrückfluss (Zinsen und Rückzahlung des eingezahlten Namensschuldverschreibungskapitals) auswirken. Sollten beispielsweise gegenüber den prognostizierten Einnahmen 10 Prozent reduzierte Einnahmen erzielt werden, ergäbe sich ein Gesamtmittelrückfluss von ca. 113 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals. Sollten die Einnahmen der Emittentin gegenüber der Prognose um mehr als 20 Prozent zurückbleiben, ergäbe sich ein Gesamtmittelrückfluss von unter 100 Prozent, was bedeuten würde, dass das Namensschuldverschreibungskapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt würde und Anleger unter Umständen auch keine Zinsen auf ihr Namensschuldverschreibungskapital erhalten würden. Die vorstehend beschriebenen Prognosen unter Berücksichtigung negativer Marktbedingungen wurden für einen hypothetischen Anleger erstellt, der das Namensschuldverschreibungskapital am 1. März 2019 einzahlt. Für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zu einem späteren Zeitpunkt einzahlen, ergibt sich ein entsprechend geringerer Gesamtmittelrückfluss, dessen prognostizierte Höhe abhängig vom jeweiligen Einzahlungszeitpunkt ist.

9 MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENE KOSTEN UND PROVISIONEN

Kosten auf Ebene der Emittentin

Bei Zeichnung des Namensschuldverschreibungskapitals in der geplanten Höhe von EUR 10.000.000 fallen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu Lasten der Emittentin Kosten und Provisionen in Höhe von insgesamt EUR 2.056.602 (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) an. Das entspricht rund 20,57 Prozent in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Namensschuldverschreibungen von EUR 10.000.000.

Kosten auf Ebene der Anleger

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Namensschuldverschreibungen stellt die Emittentin den Anlegern über den Erwerbspreis (Summe der Nennbeträge der von einer Anlegerin/einem Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen) hinaus keine Kosten in Rechnung.

Für Anleger können jedoch folgende weitere Kosten mit der Vermögensanlage verbunden sein:

Abwicklungs- und Transaktionskosten bei Übertragung: Bei einer (entgeltlichen oder schenkweisen) Übertragung der Namensschuldverschreibungen ist der jeweilige Erwerber zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des Nennbetrages der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zu entrichten. Entsprechendes gilt bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Vererbung oder Vermächtnis.

Kosten aufgrund Auslandsbezugs: Anleger haben die Kosten zu erstatten, die der Emittentin entstehen, wenn Anleger keinen Wohnsitz oder keine Bankverbindung in Deutschland haben und deshalb beispielsweise Gebühren für Überweisungen ins Ausland anfallen.

Erbnachweis: Im Erbfall können dem Erben Kosten für einen Erbnachweis entstehen.

Geldverkehr, Verzug: Weitere Kosten (Überweisungskosten, Lastschriftgebühren) können beim Geldverkehr entstehen (Überweisung des Erwerbspreises für die Namensschuldverschreibungen). Im Verzugsfall werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. berechnet.

Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder an Abstimmungen ohne Versammlung: Zusätzliche Kosten (Reisekosten, Porto) können An-

legern entstehen, wenn sie an Gläubigerversammlungen oder an Abstimmungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger ohne Versammlung teilnehmen.

Mitteilungen an die Emittentin: Weitere Kosten (Porto) können Anlegern entstehen, wenn sie der Emittentin Mitteilungen machen. Gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen müssen Mitteilungen von Anlegern schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

Hinterlegung: Zusätzliche Kosten (Kosten der Hinterlegung nach dem hamburgischen Landesjustizkostengesetz in Verbindung mit dem Justizverwaltungs-kostengesetz) können Anlegern entstehen, wenn die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, den Anlegern zustehende Geldbeträge beim Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen.

Steuerberatung: Sofern eine Anlegerin/ein Anleger sich im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steuerlich beraten lässt, können Kosten der persönlichen steuerlichen Beratung entstehen, deren Höhe von der diesbezüglich mit dem jeweiligen steuerlichen Berater der Anlegerin/des Anlegers getroffenen Vereinbarung abhängt.

10 ANLEGERGRUPPE, AUF DIE DIE VERMÖGENSANLAGE ABZIELT

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gemäß §§ 67, 68 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die jeweils über Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen verfügen, chancenorientiert sind, über ausreichende Liquidität und einen langfristigen Anlagehorizont (bis zum 31. Dezember 2024) verfügen und ihr bestehendes Anlageportfolio diversifizieren wollen. Die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen sind lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios geeignet. Anleger, die die hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen erwerben, sollten bereit und in der Lage sein, einen finanziellen Verlust bis zu 100 Prozent ihres eingesetzten Kapitals (Totalverlust) zu tragen, und dabei berücksichtigen, dass es darüber hinaus möglich ist, dass sie im Zusammenhang mit der Vermögensanlage Zahlungen aus ihrem sonstigen Vermögen, das heißt aus anderem als dem von ihnen hier eingesetzten Kapital, leisten müssen, was – als maximales Risiko – zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen könnte (Privatinsolvenzrisiko) (siehe hierzu auch den Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ auf Seite 24 ff. des Verkaufsprospektes).

11 HINWEISE GEMÄSS § 13 ABSATZ 4 VERMÖGENSANLAGENGESETZ

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB) unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2019 einschließlich eventueller Nachträge und das VIB zu der Vermögensanlage können unter www.reconcept.de kostenlos heruntergeladen werden sowie bei der Emittentin reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, kostenlos angefordert werden.

Ein offengelegter Jahresabschluss der Emittentin liegt noch nicht vor, da die Emittentin erst am 1. August 2018 gegründet wurde. Künftig offengelegte Jahresabschlüsse können bei der Emittentin reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, kostenlos angefordert werden und werden im Internet unter www.bundesanzeiger.de abrufbar sein.

Anleger sollten eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes stützen.

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Ich bestätige hiermit vor Vertragsschluss, dass ich den Warnhinweis auf Seite 1 zur Kenntnis genommen habe.

Vorname

Nachname

Ort, Datum

Unterschrift der Anlegerin/des Anlegers

